

TER HELL PLASTIC GMBH

TER HELL PLASTIC PE-DISTRIBUTION GMBH

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Soweit nicht individualvertraglich anderweitig vereinbart, gilt das Folgende:

1. Anwendungsbereich, Abweichende Vereinbarungen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**AGB**“) gelten für alle von uns mit unseren Kunden (nachfolgend „**Käufer**“) geschlossenen Kauf- und Lieferverträge einschließlich etwaiger Nebenabsprachen, sofern der Käufer Unternehmer ist und den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 14 BGB schließt. Sie gelten entsprechend für von uns angenommene Lohnaufträge des Käufers.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Käufers, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, finden keine Anwendung.
- 1.3 Diese AGB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für sämtliche zukünftige Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote, einschließlich der in unseren Preislisten angegebenen Verkaufspreise, sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2 Mündliche oder schriftliche Bestellungen stellen ein bindendes Vertragsangebot des Käufers dar. Sofern sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt ist der Käufer 14 Tage an sein Vertragsangebot gebunden.
- 2.3 Der Vertrag kommt durch unsere ausdrückliche Annahme (z.B. in Form einer Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung der bestellten Ware durch uns zustande.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt auf Grund der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise. Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, als Nettopreise in Euro



„EXW“ - Ex Works / Ab Werk / Lager (INCOTERMS 2020) des jeweiligen Werkes bzw. jeweiligen Lagers] ohne Verpackung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger sonstiger für die Ausführung der Bestellung anfallenden Steuern und Abgaben.

- 3.2 Wenn sich nach Abschluss des Vertrages die für die Bestimmung der Preise maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere die Kosten für die Beschaffung und/oder Herstellung der Waren, einschließlich der bei unserem Lieferanten entstandenen und an uns weiterbelasteten Kosten, oder die Kosten der für die Beschaffung und/oder Herstellung der Waren erforderlichen Materialien, Rohstoffe und Energie, einschließlich der bei unserem Lieferanten entstandenen und an uns weiterbelasteten Kosten, die Kosten für den Transport der Waren und die Kosten für den Transport der zu deren Herstellung erforderlichen Materialien und Rohstoffe sowie die von uns zu tragenden öffentlichen Abgaben in einer Weise verändern, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder für uns vorhersehbar war noch von uns zu vertreten ist, so behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise nach billigem Ermessen im gleichen Verhältnis anzupassen. Eine Erhöhung der Preise kommt nur in Betracht, wenn die Erhöhung bei der jeweiligen Kostenart nicht durch andere, den Preisen für die Ware zugrunde liegende Kosten in anderen Bereichen, die gegebenenfalls rückläufig sind, ganz oder teilweise ausgeglichen wird. Sofern die vorgenannten Verhältnisse zu einer Reduzierung der Kosten führen, werden wir unsere Preise im gleichen Verhältnis gegenüber dem Käufer senken. Wir werden bei der Ausübung unseres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Preissenkungen nicht nach für den Käufer ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Preiserhöhungen, also Preissenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Preiserhöhungen. Kostenerhöhungen beziehungsweise Kostensenkungen werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen. Gleiches gilt für die Billigkeit des neu festgesetzten Preises der betroffenen Ware. Im Falle einer Preissteigerung von mehr als 15 % seit Abschluss des Vertrages hat der Käufer das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Entladungs-, Lösch- und sonstige Kosten, die neben der Fracht erhoben werden, sind auch bei frachtfreier Lieferung vom Käufer zu bezahlen.
- 3.4 Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Rechnungen über Lieferungen (oder sonstige Leistungen) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei uns maßgebend. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät der Käufer in Zahlungsverzug.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug des Käufers verlangen wir Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.6 Unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn vertragliche Vereinbarungen durch den Käufer schwerwiegend verletzt wurden und der Käufer dies zu vertreten hat. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen. Das gleiche gilt bei Zahlungsverzug des Käufers, oder wenn begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen.

- 3.7 Beanstandungen unserer Rechnungen hat der Käufer spätestens zwei Wochen nach Rechnungszugang zu erheben. Unterlässt der Käufer die fristgerechte Anzeige, so gilt die betreffende Rechnung als genehmigt. Wir sind verpflichtet, in unseren Rechnungen besonders auf diese Wirkung hinzuweisen.
- 3.8 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Hiervon ausgenommen sind Gegenansprüche des Käufers, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Hauptleistung stehen und den vertraglichen Kernbereich betreffen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.
- 4. Lieferung, Gefahrübergang, Folgen des Lieferverzugs, der Unmöglichkeit und des Annahmeverzugs**
- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, erfolgen die Lieferungen der Waren „EXW“ - Ex Works / Ab Werk / Lager (INCOTERMS 2020) des jeweiligen Werkes bzw. jeweiligen Lagers. Danach richtet sich auch der Gefahrübergang hinsichtlich der zu liefernden Waren.
- 4.2 Wurde zwischen den Parteien der Versandungskauf vereinbart, sind wir berechtigt, die zu liefernde Ware auch von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort zu versenden. Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.
- 4.3 Vorbehaltlich anderer individueller Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer, sind wir zu handelsüblichen Teillieferungen und Teilleistungen nur in zumutbarem Umfang und nur dann berechtigt, wenn,
- (a) die Teillieferung oder -leistung für den Käufer im Rahmen des Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - (c) dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Mengenabweichungen, die ohne Einschränkungen zulässig sind und entsprechend der tatsächlich gelieferten Menge abgerechnet werden. Hierunter fallen Warenlieferungen, die bis zu +/- 5 % von dem vereinbarten Gewicht bzw. Volumen abweichen.
- 4.4 Soweit von uns Einfärbungen, Umarbeitungen oder Compoundierungen vorzunehmen sind, sind Mengenabweichungen bis zu +/- 15 % zulässig. Eine Abrechnung der Ware erfolgt nach der tatsächlich gelieferten Menge.
- 4.5 Lieferfristen und -termine werden individuell vereinbart und bei der Annahme der Bestellung durch uns ausdrücklich angegeben. Die von uns angegebenen Lieferfristen und -termine



gelten nur annähernd, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Fixe Fristen bzw. Fixtermine werden als solche mit einem entsprechenden Zusatz besonders gekennzeichnet.

- 4.6 Eine zwischen den Parteien vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrags im Sinne von Ziffer 2.2 und setzt die Abklärung aller technischer Fragen sowie die rechtzeitige Erbringung sämtlicher vom Käufer zu erbringenden Leistungen - insbesondere zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben - sowie sonstige Verpflichtungen durch den Käufer voraus.
- 4.7 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Das gesetzliche Recht des Käufers vom Vertrag zurückzutreten, wenn er uns erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, bleibt unberührt.
- 4.8 Der von uns zu ersetzende Verzugschaden ist jedoch pauschaliert. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 10% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Waren. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.]
- 4.9 Sofern wir verbindliche Lieferfristen bzw. Liefertermine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können („**Nichtverfügbarkeit der Leistung**“), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist bzw. den neuen Liefertermin mitteilen. Sind die bestellten Waren auch innerhalb der neuen Lieferfrist bzw. bis zum neuen Liefertermin nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers erstatten wir in diesem Falle unverzüglich zurück. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 4.10 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er seine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenen Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Rücklieferungs-, Liege-, Lager-, Neulieferungs- oder Entsorgungskosten) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Käufer über.
- 4.11 Kommt es aus Gründen, die vom Käufer zu vertreten sind, zu Abnahmeverzögerung einer Teillieferung durch den Käufer, so können Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der Leistung nach unserer Wahl wegen einzelner Lieferungen oder wegen der gesamten Lieferung ausgeübt werden. Wir können aber auch die fälligen Mengen dem Käufer auf seine Kosten und Gefahr zusenden oder einlagern und mit Einschluss aller entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung stellen.



5. Höhere Gewalt

- 5.1 In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer Ereignisse, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, unabhängig davon, ob bei uns oder bei unserem Lieferanten oder Unterlieferanten eingetreten (Selbstbelieferungsvorbehalt), wie z.B. terroristische Akte, Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien Betriebsstörungen und/oder -unterbrechungen, rechtmäßige Streiks, Aussperrungen oder behördliche Anordnungen, Betriebsstoff-, Rohstoff- und/oder Energiemangel und/oder -verknappung, einschließlich Lieferengpässe, Leistungsstörungen, Versorgungsstörungen bei Rohstofflieferanten und/oder Vorlieferanten von uns, sowie Verkehrs- und Versandstörungen, Transportengpässe und unverhältnismäßig angestiegene Transportkosten, verlängern sich diese Lieferfristen/-termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessenen Anlaufzeit. Wir werden den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung, ohne dass wir dies zu vertreten haben, unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist in den vorgenannten Fällen des Rücktritts nicht zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet; Schadensersatzansprüche gegen uns stehen dem Käufer daraus nicht zu. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Von den Fällen höherer Gewalt ist ausdrücklich die derzeit bestehende und andauernde Corona-Pandemie einschließlich der sich hieraus ergebenden Folgen für den nationalen und internationalen Warenverkehr umfasst.
- 5.2 Als Fälle höhere Gewalt im Sinne der Ziff. 5.1 gelten auch devisenmäßige Einkaufsbehinderungen. Dies soweit gesetzlich möglich auch dann, wenn sie bereits in irgendeiner Form zur Zeit des Abschlusses bestanden. Soweit es sich bei der gekauften Ware um Importware handelt, basieren die Abschlusspreise auf den am Tage des Geschäftsabschlusses gültigen Umrechnungskursen.

6. Sachmängel, Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflichten

- 6.1 Wir leisten Gewähr für die von uns gelieferten Waren allein nach Maßgabe der zwischen den Parteien individuell getroffenen Vereinbarung über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen). Objektive und/oder subjektive Anforderungen an die Ware, welche über diese Vereinbarung hinausgehen, sind ausgeschlossen.

Garantien übernehmen wir nicht, es sei denn, sie sind ausdrücklich vereinbart.

- 6.2 Auskünfte und Beratung über anwendungstechnische Fragen etc. erfolgen stets unverbindlich und ohne Übernahme einer Haftung.
- 6.3 Die Produktion und der Handel von Kunststoffabfällen (Mahlgut oder Regenerat) sowie nicht typgerechter Ware (NT-Ware) ist wegen möglicher Beimischungen von Fremdstoffen, die trotz größter Sorgfalt vorkommen können, mit einem gewissen Risiko behaftet, das sich auch im günstigen Preis widerspiegelt. Der Käufer ist sich dieses Risikos bewusst, wenn er



statt Originalware Regenerate, NTWare oder Mahlgute kauft. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, übernehmen wir deshalb keine Gewähr dafür, dass sich die Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck eignet.

- 6.4 Der Käufer hat die gelieferte Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens sieben (7) Werktage nach Lieferung ausdrücklich anzuzeigen. Verborgene Mängel sind uns unverzüglich, spätestens sieben (7) Werktage nach Entdeckung ausdrücklich anzuzeigen. War der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 6.5 Erachten wir dies aus vernünftigen Gründen für erforderlich, können wir verlangen, dass der Käufer zur Durchführung der Untersuchung der Ware gemäß Ziff. 6.4 eine Probeverarbeitung durchführt.
- 6.6 Auf unser Verlangen ist die beanstandete Ware frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 6.7 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, hat der Käufer bei rechtzeitiger Anzeige des Mangels nach unserer Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache („**Nacherfüllung**“). Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6.8 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 6.9 Die Nacherfüllung erfolgt am Ort der ursprünglichen Lieferung; sie gilt frühestens nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu.
- 6.10 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 6.11 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die fünfjährige Verjährungsfrist bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, bleibt bestehen. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in



den Fällen arglistigen Verschweigens sowie Ansprüche eines Lieferregresses gemäß §§ 478, 479 BGB.

- 6.12 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Käufer nur zu, soweit unsere Haftung nicht nach Maßgabe der Ziffer 6 ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

7. Haftung, Verjährung

- 7.1 Wir haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf („**Kardinalpflicht**“).
- 7.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist unsere Haftung auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Pflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haften wir nicht.
- 7.3 Soweit unsere Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden.
- 7.5 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Käufers, für die nach dieser Bestimmung die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8. Zusätzliche Bedingungen für Lohnaufträge

- 8.1 Beauftragt uns der Käufer (nachfolgend auch „Auftraggeber“) entsprechend einer von ihm vorgegebenen Spezifikation zur Herstellung oder Be- und/oder Verarbeitung und gegebenenfalls Verpackung bestimmter Waren (nachfolgend „Vertragsprodukte“) und stellt er uns hierfür die erforderlichen Rohmaterialien, Halbfertigprodukte (nachfolgend zusammen „Rohmaterial(ein)“) und gegebenenfalls Verpackungsmaterialien zur Verfügung, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die Rohmaterialien sowie das Verpackungsmaterial rechtzeitig, in ausreichender Menge und in Übereinstimmung mit den Spezifikationen beigelegt werden. Gerät der Auftraggeber mit der Beistellung der Rohmaterialien in Verzug, sind wir im Verzugszeitraum nicht verpflichtet, die Vertragsprodukte herzustellen und/oder diese zu verpacken.
- 8.2 Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat der Auftraggeber für die beigelegten Rohmaterialien eine Warenausgangskontrolle durchzuführen. Die Warenausgangskontrolle richtet sich nach den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen sowie den zwischen den Parteien vereinbarten Qualitätskontrollen.



- 8.3 Wir sind zur Verwendung und Verarbeitung des beigestellten Rohmaterials nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber uns die Übereinstimmung des Rohmaterials mit den Spezifikationen sowie seine Eignung für die Herstellung der Vertragsprodukte ausdrücklich bestätigt. Ergibt eine von uns durchgeführte Wareneingangskontrolle, dass das beigestellte Rohmaterial mangelhaft ist, sind wir berechtigt, dieses zurückzuweisen. In dem Falle ist der Auftraggeber zur Ersatzlieferung verpflichtet. Wir sind für diesen Zeitraum nicht zur Herstellung der Vertragsprodukte verpflichtet.
- 8.4 Für etwaige Schäden, die uns dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 8 nicht nachkommt, haftet dieser nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend für die Beistellung von Rohmaterial, das nicht der Spezifikation entspricht und/oder Fremdkörper und/oder Fremdmasse enthält.

9. Umschließungen, Verpackung

- 9.1 Werden Umschließungen für die Aufbewahrung und den Transport von Waren leihweise an den Käufer überlassen, ist dieser verpflichtet die überlassenen Umschließungen so bald als möglich, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach dem Zeitpunkt der Lieferung gemäß Ziffer 4.1 auf eigene Kosten ordnungsgemäß gereinigt und ohne Schäden an den vereinbarten Lieferort gemäß Ziffer 4.1 zurückzubringen und für uns bereitzustellen. Wir können eine Zusatzgebühr für die Reinigung verlangen, soweit eine solche nach vernünftiger Einschätzung angemessen und erforderlich ist, um die Umschließungen wieder ordnungsgemäß verwenden zu können.
- 9.2 Der Käufer trägt das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung der während der Leihfrist gemäß Ziffer 9.1 in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Umschließungen, auch wenn diese einem von ihm benannten Dritten bereitgestellt oder überlassen wurden. Dies gilt auch, wenn der Käufer die Umschließungen trotz Ablauf der Leihfrist nicht entsprechend Ziffer 9.1 an uns zurückgebracht hat. Verlust oder Beschädigung müssen unverzüglich gemeldet werden. Der Käufer hat die durch die verspätete Rückgabe der Umschließungen, deren Verlust und/oder deren Beschädigung entstehenden Kosten zu tragen.
- 9.3 Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, findet auf die Rückgabe von Verpackungen, die nicht leihweise überlassen werden, die jeweils einschlägigen Vorschriften des Verpackungsgesetzes („VerpackG“) in seiner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung Anwendung. Der Käufer sichert uns ausdrücklich die Einhaltung und Umsetzung der im VerpackG vorgesehenen Pflichten und Maßnahmen zu. Er darf Einwegbinde und Verpackungen nur nach Unkenntlichmachung unseres Firmens- und/oder Warenzeichens im Geschäftsverkehr wiederverwenden.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der folgende Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent (nachfolgend „**gesicherte Forderungen**“).



- 10.2 Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt.
- 10.3 Eine etwaige Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt immer in unserem Auftrag und für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 10.2. Wir bieten schon jetzt dem Käufer die Einräumung eines Anwartschaftsrechtes an den durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zur Entstehung gelangenden neuen Sachen bzw. unseren Miteigentumsanteilen an diesen neuen Sachen an. Der Käufer nimmt dieses Angebot an.
- 10.4 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Vorbehaltsware durch den Käufer mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand steht uns das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zum Wert der anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) im Zeitpunkt der Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 10.2. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache bzw. an dem vermischten Bestand zur Sicherheit an uns. Wir nehmen diese Übertragung an.
- 10.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, so überträgt der Käufer bereits jetzt, soweit die Hauptsache ihm gehört, anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zum Wert der Hauptsache (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) an uns. Wir nehmen diese Übertragung an. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 10.2.
- 10.6 Der Käufer hat die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns zu verwahren. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.
- 10.7 Der Käufer ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 10.8 Der Käufer verpflichtet sich, bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte, insbesondere durch Erhebung einer Klage gemäß § 771 ZPO, zu ermöglichen. Der Käufer trägt alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.



- 10.9 Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 10.10 bis 10.12 auf uns übergehen.
- 10.10 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber sowie diejenigen Forderungen, die an Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 10.11 Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum gemäß Ziffer 10.4 bzw. 10.5 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils.
- 10.12 Besteht zwischen dem Käufer und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB, bezieht sich die uns vom Käufer im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo.
- 10.13 Der Käufer ist widerruflich zum Einzug der Forderungen aus den Weiterveräußerungen gemäß Ziffer 10.10 bis 10.11 ermächtigt. Zum Widerruf der Einzugsermächtigung sind wir nur nach Maßgabe von Ziffer 10.14 berechtigt.
- 10.14 Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit uns nicht, befindet er sich insbesondere in Zahlungsverzug, so
- können wir die Weiterveräußerung, die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie deren Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren untersagen;
 - können wir nach Maßgabe der allgemeinen Rücktrittsregeln des § 323 BGB von diesem Vertrag zurücktreten; im Falle des Rücktritts erlischt das Recht des Käufers zum Besitz der Vorbehaltsware und wir können die Vorbehaltsware herausverlangen; wir sind nach Absprache mit dem Käufer dazu berechtigt, das Betriebsgelände des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Käufers, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten; den Verwertungserlös rechnen wir dem Käufer nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an; einen etwaigen Überschuss zahlen wir ihm aus;
 - hat uns der Käufer auf Verlangen die Namen der Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit wir die Abtretung offenlegen und die Forderungen einziehen können; alle uns aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen unsererseits gegen den Käufer fällig sind;
 - sind wir berechtigt, die erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen.



10.15 Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

11. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist Erfüllungsort für sämtliche Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen unser Geschäftssitz.

11.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG).

11.3 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des § 1 HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufers nach Wahl des Verkäufers dessen Geschäftssitz oder der Sitz des Käufers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch dessen Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

12. Geheimhaltung, Werbung

12.1 Der Käufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sowie die Geschäftsbeziehung als solche als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Vertragsbeendigung bestehen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Einzelheiten, die (i) ohne Rechtsbruch allgemein bekannt sind oder bekannt werden, (ii) dem Käufer bei Vertragsschluss bereits bekannt sind oder (iii) die ihm von Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben werden.

12.2 Der Käufer darf nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben und diese zu Referenzzwecken verwenden.

13. Schutzrechte Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Käufer uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei; in diesem Fall sind wir zur Erfüllung des Vertrages nicht verpflichtet, aber berechtigt Ersatz der bisher für die Vertragsdurchführung aufgewendeten Kosten zu verlangen.

14. Marken und sonstige Aufmachungen

14.1 Ware, die von uns bereits in für Endverbraucher bestimmten Packungen geliefert wird, darf nur mit unveränderter Marke oder in unveränderter sonstiger Aufmachung im Sinne des § 3



Abs. 1 MarkenG einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen weiter veräußert werden, unabhängig davon, ob es sich um unsere eigenen Marken oder sonstigen Aufmachungen oder Marken oder sonstigen Aufmachungen unseres Vorlieferanten handelt.

- 14.2 Ware, die aus unseren Transportmitteln abgefüllt oder von vornherein in unseren Transportmitteln geliefert wird, darf beim Weiterverkauf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung unter unserer bzw. unter der Marke oder sonstigen Aufmachung unseres Vorlieferanten vertrieben werden. Eine entsprechende Verpflichtung hat der Käufer seinen Abnehmern aufzuerlegen, soweit dies Wiederverkäufer sind.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB gibt alle Abreden zwischen den Parteien bezüglich seines Gegenstands zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vollständig wieder. Vor Abschluss dieses Vertrages getroffene mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder Bedingungen sowie sonstige vorvertragliche Korrespondenz und Vorschläge werden durch diesen Vertrag abgelöst, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 15.2 Die Parteien sind sich einig, dass sie etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen des geschlossenen Vertrages einschließlich dieser AGB zur besseren Nachvollziehbarkeit und Dokumentation schriftlich festhalten.
- 15.3 Geschäfte mit Unternehmern werden gleichbehandelt wie Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so vereinbaren die Parteien gemeinsam eine neue Regelung, welche an die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung tritt. Dasselbe gilt für unbeabsichtigte Lücken.

Stand: Januar 2023